

Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 12.09.2019
Delbrueck-bp120-schnittker--sap-154/19- Bö

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 120 „Schnittker“ in Delbrück-Schöning, Gemarkung Westerloh, Flur 5 der Stadt Delbrück

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Schnittker“ der Stadt Delbrück in Delbrück-Schöning sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Die Fläche liegt derzeit überwiegend als Acker und im westlichen Teilbereich als Wohnhaus mit Garten und Baumbestand vor und grenzt westlich und östlich an vorhandene Bebauung an. Südlich finden sich Ackerflächen und im Norden begrenzt die Schöninger Straße den Planbereich.



Blick von Nordosten auf den Planbereich



Blick auf den westlichen Teilbereich mit bestehender Bebauung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen können sich ferner naturgemäß nur auf die im Vorhabengebiet ausgebildeten Lebensraumtypen (LRT) und die hieran gebundenen Arten ergeben, da andere Raumstrukturen planungsbedingt nicht berührt werden und Wechselwirkungen nicht erkennbar sind.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden gemäß Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten für den Vorhabensbereich und die angrenzenden Flächen angegeben. Für das MTB 4217 - Quadrant 2 (Delbrück) werden für die Lebensraumtypen (LRT) 'Äcker und Weinberge; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Siedlungsbrachen und Parkanlagen; Gebäude...' 5 Säugetierarten, 30 Vogelarten und 1 Amphibienart angegeben. Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für den betrachteten Vorhabensbereich angegeben:

Säugetiere: *Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus*

Vögel: **Habicht**, **Sperber**, *Feldlerche*, *Eisvogel*, *Blässhans*, *Waldohreule*, *Steinkauz*, **Mäusebussard**, *Bluthänfling*, *Rohrweihe*, *Wachtel*, *Kuckuck*, **Mehlschwalbe**, *Kleinspecht*, *Schwarzspecht*, *Baumfalke*, *Turmfalke*, **Rauchschwalbe**, *Neuntöter*, *Nachtigall*, *Großer Brachvogel*, *Pirol*, *Feldsperling*, *Rebhuhn*, *Girlitz*, *Turteltaube*, *Waldkauz*, *Star*, *Schleiereule*, *Kiebitz*

Amphibien *Moorfrosch*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNBEKANNT

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier entweder nicht zu erwarten oder sind nicht eng an die vorhandenen Nutzungsstrukturen gebunden und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, für die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen eine potentielle Betroffenheit möglich ist, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung in Form einer Potential-Risiko-Analyse getroffen. Nach Analyse der Habitatansprüche kann für die folgenden Arten eine Bindung an betreffenden Lebensraumrequisiten festgestellt werden:

Mehlschwalbe

Rauchschwalbe

Mäusebussard

Habicht

Sperber

(Hinweis: Alle **grün** gedruckten Artnamen weisen einen günstigen, alle **gelb** gedruckten Artnamen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf und bei allen **violett** gedruckten Artnamen ist der Erhaltungszustand unbekannt)

• Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen

Habicht

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast;

Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering, eine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast;
Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering,
keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.
Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand
Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast
Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering
keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden
Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand
Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast
Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering
keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden
Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Sperber

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast;
Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering,
keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.
Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

- **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Bei der stichprobenartigen Geländebegehung wurden keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt. Es ist festzustellen, dass im Vorhabenbereich, der vorwiegend als Acker und im westlichen Teilbereich als Wohnhaus mit Garten vorliegt, keinerlei Habitatstrukturen ausgebildet sind, die Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Mit dem Planvorhaben ist auch aufgrund der Umfeldstrukturen, die überwiegend aus vorhandenen Wohngebieten und Ackerflächen bestehen, daher nicht von erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auszugehen. Im Ergebnis führt dies zu folgender artenschutzrechtlicher Beurteilung: Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Die planungsrelevanten Arten, die im Fundortkataster des LANUV angegeben werden, nutzen Fortpflanzungs-, Brut-, Ruhestätten die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Das Plangebiet hat ggf. eine Lebensraumfunktion als Nahrungshabitat, die jedoch nicht essentiell ist, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich somit, dass für planungsrelevante Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden kann.

Auch für sonstige Arten des betrachteten Lebensraumes sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen oder von Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

- Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und/oder streng geschützten Arten in NRW zu erwarten; ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten oder deren Lebensräume erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 12.09.2019

